

# RS Vwgh 1993/8/11 91/13/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §21;

BAO §22;

BAO §23;

## Rechtssatz

Aus der verdächtigen Gebarung einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft auf ihre rechtliche Inexistenz zu schließen, verstößt gegen die Denkgesetze. Eine Gesellschaft, deren alleiniger Unternehmensgegenstand die im Wege eines dritten Unternehmens vorgenommene Beteiligung an einem anderen Unternehmen ist, als bloße Treuhänderin anzusehen, widerspricht der Lebenserfahrung deswegen, weil die (auch stille) Beteiligung an anderen Unternehmungen ein im Wirtschaftsleben häufig wahrzunehmender Unternehmensgegenstand von Kapitalgesellschaften ist. Der zur Vorsicht gemahnende Umstand des liechtensteinischen Sitzes der Gesellschaft erlaubt keine andere Beurteilung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130005.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)